

**Satzung des Vereins „Studentenreitgruppe Hannover e.V.“
Satzung vom 22.11.2017, Änderung vom 10.01.2018**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Studentenreitgruppe Hannover e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Reitsport in gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabenordnung zu fördern. Insbesondere soll die sportliche Betätigung unter den Studierenden, Alumni und den Hochschulangehörigen der Hochschulen in Hannover gefördert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Studierenden, durch Reiten;
 - b. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d. die Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen, insbesondere für Studierende und Alumni;
 - e. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der;
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an einer Universität oder Hochschule in Hannover immatrikuliert sind oder waren, sowie Freunde die dasselbe Ziel verfolgen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen natürlichen Personen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden, die in aktiver und passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
4. Des Weiteren kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilen sich in aktive und passive Mitglieder auf.

§ 4 Aufnahme

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verein Studentenreitgruppe Hannover e.V. gerichtet werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag ein außerordentliches Mitglied als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt). Eine Erstattung des entstandenen Jahresbeitrages für das laufende Jahr findet nicht statt. Der Austritt ist schriftlich an den Verein Studentenreitgruppe Hannover e.V. zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss, auf Antrag eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Beiträge sind zu Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig, diese sind als Bringschulden anzusehen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden können gegen den Verein nicht geltend gemacht werden, soweit sie nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - b) der Kassenwart
 - c) der Schriftführer
 - d) zwei Obleute der Wettkampfgemeinschaft Hannover (WG)
3. Der Vorstand kann erweitert werden um zwei Beisitzer der Studentenreitgruppe WG Hannover. Das Vorschlagsrecht für die zwei Beisitzer liegt bei den beiden Obleuten der WG Hannover; entsprechende Aufgaben werden mit den Wahlen festgelegt.
4. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sämtliche Entscheidungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
6. Geschäftsaufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - a) Die Vorsitzenden sind gem. §26 BGB Vertreter des Vereins
 - b) Der Schriftführer führt über alle Beschlüsse der Vereinsorgane Protokoll und informiert die Vereinsmitglieder darüber. Protokolle sind von ihm und den Vorsitzenden gegen zu zeichnen. Des Weiteren führt er den Schriftverkehr des Vereins.
 - c) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen.
 - d) Die Obleute führen die Organisation der Reitgruppe und der reitsportlichen Tätigkeiten der Studentenreitgruppe WG Hannover.
 - e) Den Beisitzern kann die jeweilige Aufgabe in der Mitgliederversammlung durch Beschluss zugewiesen werden.
7. Die Punkte 6b) – e) haben nur interne Bedeutung, der Verein wird durch die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden gem. § 26 BGB vertreten.
8. Der Vorstand kann nach einem Jahr neu gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt Ziff. a-d in getrennten Wahlgängen geheim mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen in seiner Person vereinigt.
2. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu kooptieren.
4. Bei Besetzungsschwierigkeiten kann der Vorstand ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in Personalunion innehaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im 1. Quartal eines Jahres, auf Einladung des Vorstands, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Abberufung
 - c) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Vorsitzenden berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten sie. Die Mitgliederversammlungen sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung der Einladung. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher in der Einladung angekündigt sind und zwar ist bei Satzungsänderungen in der Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert werden sollen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei Kassenprüfer, die der jeweiligen kommenden Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten über die Führung der Kasse und bei einer ordnungsgemäßen Führung die Entlastung des Vorstandes beantragen.
7. Stimmberechtigt sind aktive, volljährige Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beschlüsse

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Versammlungsleiter (Vorsitzende) und dem Protokollführer/ Schriftführer zur Unterschrift vorzulegen.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftführers wahrzunehmen hat.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports in gemeinnütziger Weise.

Sarah Firtina	S.F.
Kabella Jung	K. Jung
Karen Hindricks	K. Hindricks
Laura Uhlmannsiek	L. Uhlmannsiek
Vanessa Hellmann	V. Hellmann
Laura Isbell Nievest	L. Isbell Nievest
Catharina Müller	C. Müller
Tobias Abel	T. Abel
Carolin Engemann	C. Engemann
Annerose Seiters	A. Seiters